



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52

Ausgabe: 08/2026

Datum: 25.03.2026

Datum	Inhalt	Seite
24.03.2026	Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde	1 - 3
19.03.2026; 24.03.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	3
13.03.2026	Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Änderung allgemeiner Vorschriften des Kreises Borken	4 - 5
11.03.2026; 11.03.2026; 11.03.2026; 11.03.2026	Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	5

Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen **festgelegte Schonzeit für Rehwild (nur Schmalrehe und Rehböcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an waldumbaunotwendigen Flächen im Kreis Borken für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 aufgehoben.**
- II. **Die Schonzeitaufhebung erfolgt unter der Maßgabe, dass folgende Kriterien erfüllt sein müssen:**
 - Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
 - Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
 - Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
 - Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.
- III. **Die Schonzeitaufhebung umfasst nicht die Reviere mit Natura 2000-Gebietsanteil (FFH-Gebiete & Vogelschutzgebiete).**

Für die betroffenen Reviere erfolgt eine Einzelfallentscheidung nach Antragstellung bei der Unteren Jagdbehörde.
- IV. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum **15.05.2026** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

- V. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- VI. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- VII. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- VIII. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 3229, Nebengebäude, Etage 2, eingesehen werden.

Gründe:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 12.12.2024 mitgeteilt, dass die Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern weiter eine große Herausforderung für den Waldbesitz sind. Angepasste Schalenwildbestände sind dabei ein wichtiges Element. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.02.2026 den Unteren Jagdbehörden die Möglichkeit gegeben, per Allgemeinverfügung die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke vom 01. April bis zum 30. April 2026 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden auch an waldumbaunotwendigen Flächen außerhalb der Karte der Hauptschadensgebiete aufzuheben.

Der Kreis Borken liegt nicht im Hauptschadensgebiet.

Folgende Kriterien müssen dabei zwangsläufig in die Allgemeinverfügung mit aufgenommen werden - nur wenn alle diese Kriterien erfüllt sind, kann eine letale Vergrämung auf den betreffenden Flächen vorgenommen werden:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

Reviere mit Natura 2000-Gebietsanteil (FFH-Gebiete & Vogelschutzgebiete) sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, da erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Jagd nicht ausgeschlossen werden können. Hier ist eine Einzelfallprüfung nach entsprechender Antragstellung bei der Unteren Jagdbehörde vorzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde wird in diesen Fällen um Stellungnahme gebeten.

Der Jagdbeirat des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 der Unteren Jagdbehörde die Aufhebung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe per Allgemeinverfügung entsprechend der vorgenannten Kriterien empfohlen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V. ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird nicht für vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die

aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Borken, den 24.03.2026

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Radoslaw Olkiewicz, geb. 17.08.1992, lebend in Polen, ist ein Schreiben vom 19.03.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.62570 und 62160, zuzustellen.

Herr Olkiewicz lebt in Polen, unter der hier bekannten Anschrift ist keine Zustellung möglich. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.03.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez-
Poellka

Herrn Mohamad Kaafarani, geb. 23.01.1979, lebend in den USA, ist ein Schreiben vom 24.03.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.62523/ 62559/ 62558, zuzustellen.

Herr Kaafarani lebt in den USA. Ihm konnte das Schreiben nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.03.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Deinken

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Änderung allgemeiner Vorschriften des Kreises Borken

Gemäß § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), erlässt der Kreis Borken auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.03.2026 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Die Satzung Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 28.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 14/2011, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2020 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 21/2020, S. 1 f.), wird wie folgt geändert:

Nummer 8.2.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „3,00 %“ durch die Angabe „4,75 %“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „3,09 %“ durch die Angabe „4,99 %“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

Die Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 21/2023, S. 1-9), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 38/2023, S. 7-17), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird als angemessene Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf die Verkehrsleistungen entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet.“
2. Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99% der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024

Die Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024 vom 07.12.2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 37/2023, S. 21-27), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2024 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 30/2024, S. 6-7), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird als angemessene Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf die Verkehrsleistungen entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet.“
- b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99% der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung „Änderungssatzung zur Änderung allgemeiner Vorschriften des Kreises Borken“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 13.03.2026

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353004104 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336431572 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336431606 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335947164 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand